

S A T Z U N G

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Landesverband Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Brandenburg e. V."
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Hönow.
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Lebenshilfe tritt für die Rechte und das Wohlergehen der Menschen mit geistiger Behinderung, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Vertreter*innen ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und fördert ihr selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- (2) Der Landesverband entwickelt und fördert Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Damit trägt er dazu bei, die Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter*innen zu erhalten und auszubauen.
- (3) Der Landesverband kann Mitglieder des Landesverbandes und Mitglieder der Mitgliedsorganisationen (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und - insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor Gerichten - vertreten. Er kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben.
- (4) Der Landesverband kann Einrichtungen und Dienste schaffen und unterhalten und sich an solchen beteiligen.
- (5) Der Landesverband vertritt seine Belange, die seiner Mitglieder und von Menschen mit Behinderung bei der Bundesvereinigung, bei Behörden, Dienststellen und Organisationen und gegenüber Öffentlichkeit und Politik auf Landesebene.
- (6) Der Landesverband arbeitet mit den zuständigen Behörden, mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen. Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

- (7) Der Landesverband fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege für Menschen mit geistiger Behinderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Öffentliche Fördermittel
3. Entgelte
4. Spenden
5. Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder sind:
 - a) die Orts- und Kreisvereinigungen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben und in deren Satzungen zum Ausdruck kommt, dass sie Zusammenschlüsse von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, deren Angehörigen und Förderer*innen sind. Sie müssen ins Vereinsregister eingetragen sein. Ihre Gemeinnützigkeit muss anerkannt sein.
 - b) Eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung im Land Brandenburg.
 - c) Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen im Land Brandenburg
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahmeantrag in Textform.
- (3) Alle Mitglieder haben sich für die satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes einzusetzen.
- (4) Der Landesverband kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende oder
 - c) durch Ausschluss.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei verbandsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitzuteilen. Hiergegen ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig. Hilft der Landesvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.

§ 7

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den bevollmächtigten Vertreter*innen der Orts- und Kreisvereinigungen
 - c) den bevollmächtigten Vertreter*innen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 b und c
 - d) den Ehrenmitgliedern

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der geprüften Jahresabschlüsse
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung zu verbandspolitisch bedeutsamen Fragen
 - e) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
 - f) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Beitragsordnung

- j) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Landesverbandes

(3) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- b) Sie ist von der oder dem Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vorher in Textform anzukündigen. Anträge zur Aufstellung von Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind der Landesgeschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung einzureichen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden in Textform unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung sowie der eventuell bestehenden Möglichkeit der Online-Teilnahme und der Stimmenabgabe im Nachhinein ohne Anwesenheit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht und die Kurzfassung des geprüften Jahresabschlusses beizufügen. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- c) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der unter Abs. 3 b benannten Frist ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangt.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(4) Online-Mitgliederversammlung:

- a) Grundsätzlich wird die Mitgliederversammlung präsent abgehalten.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt aus wichtigem Grund zu beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Nachhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- c) Die Mitgliederversammlung regelt in der Versammlungs- und Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
Sie regelt in der Versammlungs- und Wahlordnung die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens sowie die Stimmabgabe im Nachhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- d) Die Versammlungs- und Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungs- und Wahlordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wie folgt stimmberechtigt:

- a) Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

- b) Die Orts- und Kreisvereinigungen haben für je 30 ihrer Mitglieder eine Stimme. Angefangene 30 Mitglieder ergeben ebenfalls eine Stimme. Maßgeblich ist die Bestandsmeldung an den Landesverband zum 31.12. des Vorjahres.
- c) Die Mitglieder nach § 5 Abs.1 b und c haben eine Stimme.
- d) Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht wird durch Vorstandsmitglieder des Mitglieds oder eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in, die oder der selbst Mitglied oder Gesellschaftervertretende*r des entsendenden Mitglieds nach § 5 Abs 1) ist, ausgeübt.

- (6) Die Mitglieder haben vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die teilnehmenden Vorstände oder die bevollmächtigten Vertreter*innen zu benennen und deren Stimmenanzahl mitzuteilen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Als anwesend gelten auch solche Personen, die per Videokonferenz oder online zugeschaltet sind, sofern dies im Rahmen der Einladung für zulässig erklärt wurde.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von*m der oder dem Versammlungsleiter*in und von*m der oder dem Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Kopie übersandt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit.
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung).
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl.
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren nach § 9 Abs. 1 a)-c) können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Für die Stimmrechte gilt in jedem Verfahren § 8 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Art der Beschlussfassung nach Abs. 1 ist in der Versammlungs- und Wahlordnung zu regeln.
- (5) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins geregelt.

- (6) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- a) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Verbandsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte.
- (2) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. und 2. Vorsitzenden, der*m Schatzmeister*in, der*m Schriftführer*in und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit sollen Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied nach § 5 Abs.1 dieser Satzung angehören. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar.
- (4) Der gesamte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter werden bis zur Neu- bzw. Wiederwahl vom alten Vorstand ausgeübt.
- (5) Die oder der 1. und 2. Vorsitzende, die oder der Schatzmeister*in und die oder der Schriftführer*in werden in Einzelwahl gewählt. Die gleichrangigen Vorstandsämter können in Gesamtwahl gewählt werden. Bei einer Gesamtwahl sind, sofern mehr Kandidaten*innen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, die Kandidaten*innen gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand eine*n Nachfolger*in bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes berufen. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der*m 1. oder der*m 2. Vorsitzende*n.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann zu einzelnen Sachthemen geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen einstellen.
- (10) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Diese*r kann als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher,

verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsführung durch eine Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall.

- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der*m Leiter*in der Vorstandssitzung und der*m Schriftführer*in bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung in Präsenzform beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb des Landes Brandenburg zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2021